

# **BL\_GERICHTE 400 21 122 vom 10. August 2021**

BL Gerichte, 2021-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_21\\_122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_21_122)

FR: BL\_GERICHTE 400 21 122 du 10 août 2021

IT: BL\_GERICHTE 400 21 122 del 10 agosto 2021

## **Regeste**

Bauhandwerkerpfandrecht/vorsorgliche Verfügung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Das Zivilkreisgericht begründete seinen Entscheid vom 25. Mai 2021 dahingehend, dass eine Sistierung der Prosekutionsfrist nach dem Vorliegen des kantonsgerichtlichen Entscheids vom 14. April 2021 über die Bestätigung der vorläufigen Eintragung des Pfandrechts hinfällig geworden sei. Demnach sei über das bisher noch nicht entschiedene Fristerstreckungsgesuch der Berufungsbeklagten zu befinden. Weil der Entscheid über dieses Begehren noch ausstehend sei, sei auch die Prosekutionsfrist gemäss Verfügung vom 30. Dezember 2020 noch nicht abgelaufen. Diese Frist sei zwar in der vorsorglichen Verfügung vom 30. Dezember 2020 ausdrücklich als peremptorisch bezeichnet worden und somit grundsätzlich nicht erstreckbar. Allerdings sei mit Verfügung vom 24. März 2021 aus Zweckmässigkeitsgründen gleichwohl eine Sistierung der entsprechenden Frist in Erwägung gezogen worden, wobei über dieselbe vor Gewährung des rechtlichen Gehörs der Berufungskläger zum damaligen Zeitpunkt noch nicht habe entschieden werden können. Aus diesem Grunde habe sich das rechtliche Schicksal der Prosekutionsfrist seither in der Schwebe befunden und dies dürfe zur Vermeidung eines überspitzten Formalismus nicht einseitig zu Lasten der Gesuchsklägerin gehen. Abschliessend erwog die Vorinstanz, dass es sich bei einer Abwägung all dieser Argumentarien ohne weiteres rechtfertige, der Gesuchsklägerin zur Einreichung der Prosekutionsklage nochmals eine neue Frist anzusetzen.

### **E. 3**

Die Berufungskläger monieren den vorinstanzlichen Entscheid zusammenfassend mit der Begründung, dass sich eine abgelaufene, aus dem materiellen Recht hergeleitete Verwirkungsfrist, wie die vorliegend zur Diskussion stehende Prosekutionsfrist, nach deren Ablauf mit instruktionsrichterlicher Verfügung nicht mehr neu ansetzen lasse. Mit Verfügung vom 24. März 2021 sei über das Fristerstreckungsgesuch befunden worden, indem dieses (implizit) abgewiesen worden sei und gleichzeitig die Sistierung der Frist nur in Erwägung gezogen, aber bis zum Ablauf der ursprünglich angesetzten Frist per 29. März 2021 nie angeordnet worden sei. Daran ändere auch die gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 30. Dezember 2020 erhobene Berufung nichts, weil diesem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukomme.

### **E. 4**

Die Berufungsbeklagte entgegnete den Berufungsklägern in ihrer Berufungsantwort, gemäss Art. 315 Abs. 1 ZPO hemme eine Berufung die Rechtskraft des angefochtenen

Entscheid im Umfang der gestellten Anträge. Deshalb habe die Berufungsbeklagte bei der Vorinstanz im Bauhandwerkerpfandrechtsverfahren am 23. März 2021, vor Ablauf der peremptorisch angesetzten Frist, auf das eingeleitete Berufungsverfahren verwiesen und darauf, dass der gefällte Entscheid somit noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Es ergebe sich aus dem Gesuch somit ohne Weiteres, dass die Erstreckung beantragt worden sei, weil der provisorische Eintrag integral im Berufungsverfahren vor Kantonsgericht bestritten gewesen sei und die Einreichung einer materiell-rechtlich begründeten Klage dementsprechend dann keinen Sinn gemacht resp. einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil im Sinne von Art. 315 Abs. 5 ZPO bewirkt hätte, wenn der Berufung Erfolg beschieden gewesen wäre. Dementsprechend habe die Berufungsbeklagte rechtzeitig eine Erstreckung der angesetzten Prosektionsfrist beantragt. Die Ausführungen der Berufungskläger gingen an der Sache vorbei und würden verkennen, dass es sich bei der vorliegenden Prosektionsfrist zwar um eine Verwirkungsfrist handle, welche jedoch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erstreckbar sei. Das Bundesgericht habe im Weiteren festgehalten, dass sich diese Frist aus dem materiellen Recht und nicht aus dem Prozessrecht ergeben würde. Demzufolge berechne sie sich nicht gemäss Art. 142 ff. ZPO, sondern gemäss dem materiellen Recht. Das Bundesgericht habe des Weiteren festgehalten, dass der erstinstanzliche Entscheid über die vorläufige Eintragung mit Berufung anfechtbar sei und dass die Berufung gegen den Entscheid über die vorläufige Eintragung die Vollstreckbarkeit dieses Entscheides nicht hemme, wohl aber stets dessen Rechtskraft. Im Normalfall gehe das Bundesgericht offensichtlich davon aus, dass die erste Instanz eine Frist ab Rechtskraft des Urteils ansetze. Dort, wo dies nicht der Fall sei, gelte die vom Richter eingesetzte Frist. Das Bundesgericht anerkenne, dass es für den Gesuchsteller umständlich sein könne, eine Klage einreichen zu müssen, obwohl die vorläufige Eintragung rechtlich noch umstritten sei. Das Gericht führe in seinem Leitentscheid BGer 5A\_874/2018 hierzu aus, dass dem Gesuchsteller drei Möglichkeiten zur Verfügung stünden, diesen Nachteil zu vermeiden. So könne er beim Berufungsgericht die aufschiebende Wirkung des eingelegten Rechtsmittels beantragen, so dass die angesetzte Frist zur Einreichung der Klage auf definitiven Eintrag nicht zu laufen beginne. Sodann bestehe die Möglichkeit, beim erstinstanzlichen Richter um Erstreckung dieser Frist z. B. bis zum Erlass des Berufungsentscheides zu verlangen. Schliesslich könne er die Klage auf definitive Eintragung innert der angesetzten Frist trotzdem einreichen und um Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid im Berufungsverfahren betreffend die vorläufige Eintragung ersuchen. Soweit die Berufungskläger somit die Auffassung vertreten würden, die Einreichung eines Fristerstreckungsgesuches sei unzulässig und es sei dem erstinstanzlichen Richter verwehrt, eine solche Fristerstreckung zu gewähren, widerspreche diese Rechtsauffassung klar der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die Berufungskläger seien der Meinung, dass die Prosektionsfrist abgelaufen sei, obwohl das Fristerstreckungsgesuch rechtzeitig eingereicht worden sei. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten habe, komme diese Betrachtungsweise überspitztem Formalismus gleich. Würde diese Betrachtungsweise doch dazu führen, dass die geltende Praxis, wonach Fristerstreckungsgesuche am letzten Tag der Frist noch per Post eingereicht werden könnten, obsolet machen würde. In all diesen Fällen werde nämlich die Fristerstreckung regelmässig später verfügt, womit die Frist dann theoretisch vor Erlass der Erstreckung abgelaufen wäre. Des Weiteren stehe die Auffassung der Berufungskläger, wonach im vorliegenden Fall eine Nachfrist nur gewährt werden dürfe, wenn sie selbst zustimmen würden, offensichtlich im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche

dem Kläger auf definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes gerade im Falle der Berufung gegen den Bestätigungsentscheid durch die Beklagten zubillige, beim erstinstanzlichen Richter eine Erstreckung der Prosektionsfrist zu beantragen. Dementsprechend würde die Berufungsbeklagte an ihrem Fazit festhalten, dass das Fristerstreckungsgesuch entsprechend dieser Rechtsprechung rechtzeitig vor Ablauf der Prosektionsfrist eingereicht worden sei, weil die Berufungskläger den Eintrag des provisorischen Pfandrechtes angefochten hätten und dieser Entscheid somit noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei.

5.1 Für die Beurteilung der vorliegenden Berufung ist für das Kantonsgericht folgender Sachverhalt entscheidend relevant: Mit Verfügung vom 30. Dezember 2020 bestätigte das Zivilkreisgerichtspräsidium die zunächst superprovisorisch angeordnete Vormerkung des vorläufigen Bauhandwerkerpfandrechtes zu Lasten des im Eigentum der Berufungskläger stehenden Grundstücks (Parzelle Nr. xxx, Grundbuch Y. \_\_\_\_ ) und zugunsten der Berufungsbeklagten für eine Pfandschuld von CHF 150'544.70 nebst Zins zu 5% seit dem 14. Mai 2020 sowie nebst den Kosten für das Gerichts- und Grundbuchverfahren. Zudem setzte der Vorderrichter der Berufungsbeklagten mit dieser Verfügung zur Einreichung der Klage in der Hauptsache (Prosektionsklage) eine Frist bis zum 29. März 2021, wobei festgehalten wurde, dass diese Prosektionsfrist peremptorisch sei und den gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO geltenden Fristenstillstand bereits berücksichtige. Gegen den erstinstanzlichen Bestätigungsentscheid vom 30. Dezember 2020 erhoben die Berufungskläger beim Kantonsgericht am 5. Februar 2021 Berufung. Die Schlussverfügung im betreffenden Rechtsmittelverfahren (Nr. 400 21 21 ) erging am 26. Februar 2021 und der Bestätigungsentscheid, mit welchem die Berufung abgewiesen und der Erstinstanzentscheid bestätigt wurde, datiert vom 14. April 2021. Am 23. März 2021 ersuchte die Berufungsbeklagte bei der Vorinstanz um nachperemptorische Erstreckung der Prosektionsfrist. Die Berufungskläger stellten zudem am 30. März 2021 den Gegenantrag auf Anweisung des Grundbuchamtes zur Löschung der erwähnten Vormerkung.

5.2 Die Verfügungen der Vorinstanz vom 24. März 2021 und 25. Mai 2021 sind in rechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Chronologie des geschilderten Prozessablaufs zu beurteilen. Die Berufungsbeklagte hat diesen Zusammenhang verkannt, indem sie ausführt, der Vorderrichter sei in der angefochtenen Verfügung zurecht und im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von der Erstreckbarkeit der Prosektionsfrist ausgegangen, weshalb die mit Verfügung vom 25. Mai 2021 gewährte kurze Fristerstreckung zur Einreichung der Prosektionsklage nicht zu beanstanden sei. Das Kantonsgericht ist wie die Berufungskläger der Ansicht, dass sich die vom Bundesgericht grundsätzlich bejahte Rechtsfrage der Erstreckbarkeit der Prosektionsfrist gemäss Art. 961 Abs. 3 ZGB (vgl. etwa BGE 143 III 554 E. 2.5.1 und 2.5.2, = Pra 107 [2018] Nr. 145) vorliegend bei der Beurteilung der Berufung gar nicht stellt. Die Berufungsbeklagte hat zunächst übersehen, dass die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung nicht eine (nachperemptorische) Fristerstreckung gewährt hat, sondern die Prosektionsfrist ausdrücklich neu anzusetzen beabsichtigte. Die Berufungskläger machten in ihrer Berufung geltend, dies sei unzulässig, weil der Vorderrichter das Fristerstreckungsgesuch vom 23. März 2021 bereits mit Verfügung vom 24. März 2021 abgewiesen habe und die mit Verfügung des Zivilkreisgerichts vom 30. Dezember 2020 angesetzte Prosektionsfrist, welche eine Verwirkungsfrist darstelle, am 29. März 2021 unbenutzt abgelaufen sei. Die Berufungsbeklagte äusserte sich in ihrer Berufungsantwort zu dieser berufungsweise vorgetragenen Rüge nicht. Weil es sich hierbei jedoch um eine Rechtsfrage handelt und das Kantonsgericht das Recht im Berufungsverfahren nach Massgabe der erhobenen Rügen von

Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 57 ZPO; exemplarisch hierzu BGer 4A\_382/2015 bzw. 4A\_404/2015 E. 11.3.1), gereicht ihr diese Unterlassung nicht zum Nachteil. 5.3 Bei der Prüfung des vorinstanzlichen Vorgehens gilt es zunächst, die Rechtsnatur der Prosektionsfrist im Sinne von Art. 961 Abs. 3 ZGB in Erinnerung zu rufen. Diese Frist entstammt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch unter der Ägide der Schweizerischen Zivilprozessordnung dem materiellen Recht und fällt nicht in den Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmung nach Art. 263 ZPO zur Prosekution anderer vorsorglicher Massnahmen (BGE 143 III 554 E. 2.5.1 = Pra 107 [2018] Nr. 145). In Art. 961 Abs. 3 ZGB wird zudem eine Verwirkungsfrist statuiert. Obwohl das Gesetz die Frist nicht selber setzt, sondern deren Bestimmung und Ansetzung dem Richter anheimstellt, hat ein Säumnis der richterlich verfügten Frist gemäss langjähriger Bundesgerichtspraxis die Verwirkung des Rechts zur Folge (so schon BGE 119 II 434 = Pra 83 [1994] Nr. 274). 5.4 Nachdem beim Zivilkreisgericht das Gesuch der Berufungsbeklagten um nachperemptorische Verlängerung der Prosektionsfrist vom 23. März 2021 eingegangen war, erwog die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 24. März 2021, eine nachperemptorische Fristverlängerung könne der Problematik, dass zum damaligen Zeitpunkt über die Berufung gegen den Bestätigungsentscheid zur vorläufigen Vormerkung des provisorischen Bauhandwerkerpfandrechts noch nicht entschieden worden sei, «nicht begegnet werden». Der Vorderrichter verwarf eine Fristerstreckung, da nicht abgeschätzt werden könne, bis wann der Entscheid des Kantonsgerichts im Rechtsmittelverfahren vorliegen werde und bis wann die Prosektionsfrist somit erstreckt werden müsste. Stattdessen sei eine «Sistierung der entsprechenden Frist im Sinne von Art. 126 Abs. 1 ZPO in Erwägung zu ziehen», wobei den Berufungsklägern hierzu vor einem allfälligen Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren sei. Die Vorinstanz wies das Fristerstreckungsgesuch im Verfügungsdispositiv zwar nicht förmlich ab. Im Kontext mit den zitierten, vorinstanzlichen Erwägungen, wonach bei der vorliegenden Fallkonstellation eine Fristerstreckung einen untauglichen Behelf darstelle, ist der verfahrensleitende Entscheid aber nicht anders aufzufassen, als dass damit das Gesuch der Berufungsbeklagten vom 23. März 2021, wenn auch nicht explizit, zumindest aber implizit abgewiesen wurde. Ob nach dem Wortlaut von Art. 126 ZPO, wo ausschliesslich von einer Sistierung des Verfahrens die Rede ist, eine einzelne Frist, wie in der Verfügung des Zivilkreisgerichts vom 24. März 2021 in Erwägung gezogen, überhaupt sistiert werden kann, ist mehr als fraglich, muss vorliegend jedoch nicht abschliessend beurteilt werden. Wie der Berufungskläger zutreffend darauf hingewiesen hat, zog der Vorderrichter eine Fristsistierung mit Verfügung vom 24. März 2021 lediglich in Betracht, ohne bis zum 29. März 2021, dem Enddatum der Prosektionsfrist gemäss Verfügung vom 30. Dezember 2020, eine solche anzuordnen. 5.5 Im Weiteren hatte die Berufung vom 5. Februar 2021 gegen die Bestätigungsverfügung des Zivilkreisgerichts vom 30. Dezember 2020 auf den Lauf der Prosektionsfrist, welche unabhängig von der Rechtskraft des Erstinstanzentscheids auf einen datumsmässig fixierten Endtermin peremptorisch angesetzt wurde, keine Einwirkung. Gemäss Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO hat die Berufung gegen einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels hemmt weder die Rechtskraft noch die Vollstreckbarkeit eines entsprechenden Entscheids. Auch aus dem seitens der Berufungsbeklagten in diesem Zusammenhang zitierten Bundesgerichtsurteil 5A\_874/2018 geht nichts Gegenteiliges hervor. Das Bundesgericht schützte dort unter anderem mit dem Hinweis auf Art. 315 Abs. 4 ZPO den Entscheid des Tribunale d'appello del Cantone Ticino, mit welchem die zweite

kantonale Instanz das Berufungsverfahren gegen einen Bestätigungsentscheid des erstinstanzlichen Massnahmengerichts über die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts nach Art. 961 ZGB mit einer gegenüber dem Superprovisorium reduzierten Pfandsumme zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben hatte, weil es der gesuchstellende Unternehmer unterliess, nebst der Berufung innerhalb der richterlich angesetzten, 30-tägigen Frist eine Prosektionsklage anzuheben. Auch im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass die Berufungsbeklagte nach abgewiesenem Fristerstreckungsgesuch gemäss Verfügung der Vorinstanz vom 24. März 2021 bis zum Ablauf der peremptorisch angesetzten Frist am 29. März 2021 keine Klage auf Definitiveintragung des Pfandrechts eingereicht hatte. Dementsprechend befand sich der Fristenlauf nicht im Schwebezustand. Die Verwirkungsfrist war vielmehr zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 25. Mai 2021 längst abgelaufen. Eine dem materiellen Recht entstammende Verwirkungsfrist lässt sich nach Zeitablauf durch instruktionsrichterliche Anordnung nicht wieder neu ansetzen. Ob eine solche unter den Voraussetzungen von Art. 148 ZPO allenfalls wiederherstellbar wäre, braucht vorliegend nicht beurteilt zu werden, weil die Berufungsbeklagte keine Restitutionsgründe angerufen hat. Die Verfügung des Zivilkreisgerichts vom 25. Mai 2021 erweist sich demnach als rechtsfehlerhaft, weil sie Art. 961 Abs. 3 ZGB nicht standhält. Aufgrund des Befunds einer bereits abgelaufenen Verwirkungsfrist hätte der Vorderrichter dem Antrag der Berufungskläger auf Anweisung des zuständigen Grundbuchamts zur Löschung der vorläufigen Eintragung des provisorischen Pfandrechts stattgeben müssen. Daraus folgt, dass die Berufung vollumfänglich gutzuheissen ist. 5.6 Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Vorinstanz mit ihrer Verfügung vom 24. März 2021 über das Fristerstreckungsgesuch der Berufungsbeklagten noch nicht entschieden hätte, würde dies am Ausgang des vorliegenden Verfahrens nichts ändern. Mit Verfügung vom 30. Dezember 2020 wurde die Prosektionsfrist peremptorisch, das heisst als nicht erstreckbar angesetzt. Dadurch scheidet eine gerichtliche Fristerstreckung gemäss Art. 144 Abs. 2 ZPO von vornherein aus. Entgegen der Behauptung der Berufungsbeklagten hat das Bundesgericht im Entscheid 5A\_874/2018 keine generelle Erstreckbarkeit der Prosektionsfrist statuiert, so dass auch eine im Bestätigungsentscheid als nicht erstreckbar angesetzte Prosektionsfrist erstreckbar wäre. Diese Frage wurde im angegebenen Entscheid nicht behandelt. Die Berufungsbeklagte hat ihre Ausführungen in ihrer Berufungsantwort denn auch nicht dem zitierten Entscheid, sondern einer Kommentierung zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung entnommen ( Bastons Bulletti , in: ZPO Online, Verfahren um Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts - Ein Überblick über die neuste Rechtsprechung, 13. Juni 2019, einsehbar unter: <https://www.zpo-cpc.ch/de/bger-5a-874-2018/> ). Die erwähnte Autorin empfiehlt als eine der Möglichkeiten für eine gesuchstellende Partei ein Fristerstreckungsgesuch zu stellen in Fallkonstellationen, in welchen ein Rechtsmittelverfahren gegen den Bestätigungsentscheid noch hängig ist und die Prosektionsfrist für die Einreichung der Klage auf Definitivklärung des Bauhandwerkerpfandrechts abzulaufen droht ( Bastons Bulletti a.a.O. Rz 17). Wie es sich verhält, wenn die Prosektionsfrist, wie im vorliegenden Fall, peremptorisch angesetzt wurde, wird jedoch auch in dieser Kommentierung nicht beantwortet. Nach der Praxis der basellandschaftlichen Gerichte setzt eine ausnahmsweise Erstreckung einer als nicht erstreckbar angesetzten Frist entweder das Einverständnis der Gegenpartei oder das Bestehen besonderer Umstände voraus. Ohne Einverständnis der Gegenpartei beschränkt sich die Erstreckbarkeit einer peremptorischen Frist auf restitutionsähnliche Fälle, wobei

hier anders als bei der Wiederherstellung nach Art. 148 ZPO die Unmöglichkeit zur Fristwahrung nicht nur auf einem fehlenden oder nur leichten Verschulden des Gesuchstellers zu gründen braucht. Ein Einverständnis der Berufungskläger für eine nachperemptorische Fristerstreckung vor Ablauf der Prosekutionsfrist ist vorliegend nicht aktenkundig. Restitutionsähnliche Gründe wurden seitens der Berufungsbeklagten für das Fristerstreckungsgesuch keine geltend gemacht, sondern eher praktische oder prozessökonomische. Daraus folgt, dass die Vorinstanz das Gesuch spätestens mit Verfügung vom 25. Mai 2021 als unbegründet hätte abweisen müssen und zwar ohne Ansetzung einer Nachfrist. In der Lehre wird zwar vereinzelt die Meinung vertreten, dass das Gericht die Abweisung eines rechtzeitig gestellten Fristerstreckungsgesuchs stets mit der Ansetzung einer Nach- oder Notfrist zur Nachholung der betreffenden Prozesshandlung zu verbinden habe (generell etwa Reetz, Von der Erstreckung von Fristen, in: Festschrift für Thomas Sutter-Somm, Zürich 2016, S. 503; oder wohl nur bei erstreckbaren, nicht peremptorisch angesetzten Fristen: Hoffmann-Novotny/Brunner, Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], 3. Aufl., Basel 2021, zu Art. 144 ZPO N 7 und 14). Eine solche Notfrist wurde wohl in gewissen kantonalen Zivilprozessordnungen oder nach der kantonalen Praxis zum bisherigen Recht vereinzelt vorgesehen oder gewährt. Der Zivilprozessordnung des Kanton Basel-Landschaft war dieses Instrument allerdings genauso fremd, wie der hiesigen Gerichtspraxis. Die seit 1. Januar 2011 geltende Schweizerische Zivilprozessordnung sieht nun aber keine entsprechende Notfrist (mehr) vor. Das Kantonsgericht erblickt zudem in Fällen, wie dem vorliegenden mit einer peremptorisch angesetzten Frist, keine überzeugenden Gründe, welche die Einräumung einer Notfrist sachgerecht erschienen liessen. Dass die Verweigerung einer Fristerstreckung zum Nachteil der ersuchenden Partei gereicht, kann jedenfalls entgegen den sinngemässen Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 25. Mai 2021 keinen solchen Grund darstellen und hat auch mit überspitztem Formalismus nichts gemeinsam, gehört es doch zum Wesen eines kontradiktorisch geführten Verfahrens, dass eine der Parteien unterliegen kann. Im Weiteren ist auch das Bundesgericht der Ansicht, dass für die Einräumung einer Notfrist kein Raum besteht, wenn die gesuchstellende Partei nach Treu und Glauben von Beginn an habe annehmen müssen, es werde keine Erstreckung gewährt etwa, weil die Frist mit dem Vermerk «nicht erstreckbare Nachfrist» bezeichnet worden sei (BGer 5A\_280/2018 E. 4.1). Dies wurde höchstrichterlich im Zusammenhang mit der Frage der Erstreckbarkeit einer Nachfrist zur Kostenvorschussleistung gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO erwogen. Was für die Frist nach Art. 101 Abs. 3 ZPO gelten soll, ist auch für den vorliegend zu beurteilenden Fall einschlägig. Die vorinstanzliche Verfügung vom 25. Mai 2021 erweist sich auch aus diesen Gründen als nicht rechtskonform. Im Ergebnis hätte der Vorderrichter das Fristerstreckungsgesuch ohne Notfristansetzung abweisen und den Gegenantrag der Berufungskläger auf Anweisung des Grundbuchamtes zur Löschung des provisorischen Pfandrechts gutheissen müssen. Die Berufung erweist sich somit auch aus diesen Überlegungen als stichhaltig. Das Vorgehen der Berufungsbeklagten erscheint aus der Sicht des Kantonsgerichts bei der bestehenden Rechtslage nicht nachvollziehbar. Diese wusste spätestens seit der kantonsgerichtlichen Schlussverfügung vom 26. Februar 2021 im Berufungsverfahren gegen den Bestätigungsentscheid, dass die peremptorische Prosekutionsfrist mangels aufschiebender Wirkung des ergriffenen Rechtsmittels (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO) per 29. März 2021 auslaufen könnte, bevor über die Bestätigung zweitinstanzlich entschieden werden konnte. Weil die Frist als nicht erstreckbar angesetzt

wurde, konnte sie ohne Einverständnis der Gegenpartei auch nicht mit einer Fristerstreckung rechnen, hätte jedoch noch hinreichend Zeit gehabt, innert Frist eine begründete Prosektionsklage einzureichen. Als weitere Möglichkeit hätte sie im Rechtsmittelverfahren zum Bestätigungsentscheid um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und dementsprechend um Abnahme der Prosektionsfrist ersuchen können. Mit dem gewählten Vorgehen, rund 6 Tage vor Fristende ein Gesuch um nachperemptorische Fristerstreckung zu stellen, riskierte sie jedoch die Abweisung des Gesuchs ohne Notfristgewährung und den Ablauf der Verwirkungsfrist gemäss Art. 961 Abs. 3 ZGB.

## **E. 6**

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Bestimmungen der Art. 95 ff. ZPO. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung keine Prozesskosten erhoben, weshalb sich diesbezüglich ein reformatorischer Entscheid im Sinne von Art. 318 Abs. 3 ZPO erübrigt. Im Berufungsverfahren dringen die Berufungskläger mit ihren Rechtsbegehren gemäss Berufung vom 7. Juni 2021 vollumfänglich durch, weshalb sowohl die Gerichts- als auch die Anwaltskosten der Berufungsbeklagten als unterliegende Partei aufzuerlegen sind. Die Entscheidegebühr wird auf CHF 4'000.00 festgelegt (§ 9 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Gebühren der Gerichte [Gebührentarif, GebT], SGS 170.31). Die Parteientschädigung ist gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO gestützt auf die kantonale Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112) festzusetzen. Der Rechtsbeistand der Berufungskläger hat darauf verzichtet, für das Berufungsverfahren eine Honorarnote einzureichen, weshalb die Parteientschädigung durch das Kantonsgericht von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen ist (18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte [TO, SGS 178.112]). Gemäss § 10 i.V.m. § 2 Abs. 1 TO ist die Parteientschädigung im Rechtsmittelverfahren über Zwischenentscheide im vorsorglichen Massnahmeverfahren nach Zeitaufwand zu berechnen. Für Instruktion, Aktenstudium und Ausarbeitung der Berufung vom 7. Juni 2021 und der Eingabe vom 12. Juli 2021 im Rahmen des freiwilligen Replikrechts im vorliegenden Fall erscheint ein Zeitaufwand von 15 Stunden realistisch. Unter Berücksichtigung der Bedeutung sowie der Komplexität der Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht rechtfertigt sich ein Honoraransatz von CHF 300.00 pro Stunde (vgl. § 3 Abs. 1 TO). Mangels eines entsprechenden Antrags der Berufungskläger ist zum Honorar praxisgemäss keine Mehrwertsteuer hinzuzuschlagen. Ebenso wenig sind Auslagen zu entschädigen, zumal diese nicht beziffert wurden (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 19 196 E. 10 ). Somit ist die Berufungsbeklagte zu verpflichten, den Berufungsklägern eine Parteientschädigung von CHF 4'500.00 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.